SSR CSA Schweizerischer Seniorenrat Conseil suisse des aînés Consiglio svizzero degli anziani

Geschäftsreglement Schweizerischer Seniorenrat - SSR

Vom 3. September 2010 in der Fassung vom 24. Februar 2023

Inhalt

1. Grundlagen und Allgemeines
2. Die Delegiertenversammlung
3. Der Vorstand
4. Das Copräsidium
5. Fraktionen, Arbeitsgruppen und Kommissionen
6. Sekretariat, Entschädigung
7. Schlussbestimmung

1. Grundlagen und Allgemeines

Art. 1

Das Geschäftsreglement regelt gestützt auf die Statuten vom 29. April 2010 in der Fassung vom 16.09.2022 die Organisation und Arbeitsweise des SSR. Dies sind insbesondere die Delegiertenversammlung, das Copräsidium, der Vorstand, die Koordinationssitzung, die Arbeitsgruppen, die Kommissionen, die Delegationen und das Sekretariat.

Art. 2

Die Trägerorganisationen des SSR - VASOS und SVS - sind in allen Gremien des SSR paritätisch vertreten, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen genannt werden in diesem Reglement. Derselbe Grundsatz gilt auch für Delegationen und Vertretungen.

2. Delegiertenversammlung (DV)

(Artikel 8 – 11 der Statuten)

Art. 3 Zusammensetzung

3.1 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den 2 Mitgliedern des Copräsidiums und 32 weiteren Delegierten, bzw. 34 Stimmberechtigten.

3.2 Stimmen von Delegierten, die an einer Sitzung der Delegiertenversammlung verhindert sind, können zur Sicherung der Parität innerhalb der Fraktion auf anwesende Delegierte verteilt werden. Eine Person kann maximal zwei Stimmen abgeben.

3.3 Die Amtsdauer für alle Delegierten beträgt individuell 12 Jahre. Angebrochene Jahre werden nicht mitgezählt.

Art. 4 Einberufung

4.1 Die Einberufung der DV ist in den Statuten Art. 10 geregelt.
Die Traktandenliste wird vom Vorstand festgelegt.

4.2 Die Einladung und die Traktandenliste sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich durch das Sekretariat zu versenden.
Für die Einhaltung der Termine sorgt das Copräsidium zusammen mit dem Sekretariat.

4.3 Die Delegierten erhalten die Unterlagen in der Regel in deutscher oder französischer Sprache, auf Verlangen in beiden Sprachen. Dies ist jedoch nur möglich, sofern die Unterlagen mindestens vier Wochen vor der Sitzung beim Sekretariat eintreffen.

Art. 5 Präsenz

Die an der Sitzung anwesenden Delegierten schreiben sich persönlich in die Präsenzliste ein. Ohne diesen Eintrag können keine Sitzungsentschädigungen oder Spesen ausbezahlt werden.

Art. 6 Protokoll

6.1 Das Sekretariat führt von jeder Sitzung der DV ein Beschlussprotokoll.
Das Protokoll beinhaltet:

- die Teilnehmerliste der DV mit den vertretenen Stimmen und den entsprechenden Entschuldigungen
- die Verhandlungsgegenstände und ihren Inhalt
- die Anträge des Vorstandes, der Arbeitsgruppen und der Fraktionen von VASOS oder SVS.
- die auf Grund dieser Anträge gefassten Beschlüsse sowie das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen mit Angabe des Stimmenverhältnisses.

6.2 Die Beratungen werden nur kurz gefasst ins Protokoll aufgenommen mit dem Namen der Votanten und Votantinnen und dem Hinweis, ob sie sich für oder gegen den behandelten Antrag geäußert haben. Zusätzlich kann die Votantin oder der Votant zuhanden des Protokolls eine schriftliche Kurzfassung der gewünschten Protokollnotiz vor Ende der DV übergeben.

Delegierte, die eine Zusammenfassung ihres Votums im Protokoll wünschen, müssen dies zu Beginn des Votums anmelden.

6.3 Persönliche Vorstöße werden im Protokoll nur in der Muttersprache des Votanten bzw. der Votantin aufgenommen.

6.4 Das Protokoll wird von einem Mitglied des Copräsidiums und von der protokollführenden Person unterzeichnet.

6.5 Das Protokoll wird allen Delegierten spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zugestellt.

6.6 Anträge für Protokollberichtigungen sind bis spätestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich an das Sekretariat zu richten.

6.7 Protokolle sind vertraulich und dürfen nicht ohne Zustimmung des Vorstandes an Dritte weitergegeben werden.

Art. 7 Beratungen

7.1 Die Fraktionsleitungen präsentieren zu Beginn der DV die Präsenzlisten sowie die Stimmenverteilung in der Fraktion. Sie geben die Liste der an- und abwesenden Delegierten und die Stimmenverteilung zuhanden des Copräsidiums und des Protokolls ab.

7.2 Die DV wird von der amtierenden Copräsidentin oder dem Copräsidenten geleitet.

Im Verhinderungsfall übernimmt das zweite Mitglied des Copräsidiums die Leitung. Die Stimmberechtigung ist in Artikel 11 der Statuten geregelt.

Der oder die Vorsitzende stellt die Traktandenliste zur Diskussion.

Neue Traktanden können nur mit einer Mehrheit von ¾ der Stimmen eingebracht werden.

7.3 Die Beratungen werden in Schriftdeutsch und Französisch geführt. Es ist keine Übersetzung vorgesehen.

7.4 Die Beratung eines Geschäftes wird in der Regel von der antragstellenden oder berichterstattenden Person eröffnet.
Bei Anträgen und Berichten des Vorstandes eröffnet ein Vorstandsmitglied die Beratung.
Bei Anträgen und Berichten einer Arbeitsgruppe spricht zuerst der Vertreter bzw. die Vertreterin der AGr-Mehrheit, danach jener bzw. jene der Minderheit.

7.5 Nach den Anträgen und Berichten eröffnet der bzw. die Vorsitzende die Diskussion. Es wird eine Liste der Wortmeldungen geführt.
Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Ausnahmen sind möglich, falls eine Person direkt angesprochen wird. Zu den Ausführungen eines Votanten bzw. einer Votantin können kurze, präzise Verständnis-Fragen gestellt werden, welche sofort beantwortet werden.
Die antragstellende oder berichterstattende Person erhält jedes Mal das Wort, wenn sie es verlangt.

7.6 Die Voten der berichterstattenden Personen sollen in der Regel nicht länger als fünf Minuten dauern, die einzelnen Voten nicht mehr als drei Minuten. Der bzw. die Vorsitzende kann gegebenenfalls intervenieren.

7.7 Ordnungsanträge können jederzeit eingebracht werden. Der bzw. die Vorsitzende unterbricht die Beratung des Geschäftes. Es wird ohne weitere Diskussion über den Ordnungsantrag abgestimmt. Ordnungsanträge können zum Beispiel beinhalten:

- Rückkommensanträge
- Schluss der Rednerliste
- Schluss der Diskussion
- Beschränkung der Redezeit

Art. 8 Abstimmungen und Wahlen

8.1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offener Hand mehr. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der anwesenden Delegierten erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim.

8.2 Zwei von der DV bestimmte Stimmenzähler bzw. Stimmenzählerinnen ermitteln das Ergebnis und geben es dem/der Vorsitzenden bekannt.

8.3 Maßgebend ist das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins braucht es gemäß Statuten Art. 20 und 21 ein Mehr von ¾ der Stimmenden.

8.4 Stimmengleichheit bedeutet Rückweisung zur Überarbeitung (nicht Ablehnung) des Antrages. bzw. des Wahlvorschlages.

8.5 Jede Stimmabgabe ist eine persönliche Willensäußerung. Jeglicher Stimmzwang ist bei Abstimmungen und Wahlen unzulässig.

8.6 Das Copräsidium hat je eine Stimme. Dazu haben die weiteren 16 Delegierten jeder Fraktion je eine Stimme. Die Delegierten erhalten von der Fraktion eine Stimmkarte pro Stimme. Ein Delegierter bzw. eine Delegierte darf maximal 2 Stimmen abgeben. Es gibt keinen Stichentscheid Außer bei Vorgehensfragen.

8.7 Das amtierende Copräsidium legt die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge fest. Dagegen kann Einspruch erhoben werden, über den abzustimmen ist, bevor über die Sachfragen abgestimmt wird.

3. Vorstand

(Art. 12 – 15 der Statuten)

Art. 9 Stellvertretung

Im Verhinderungsfall werden die Vorstandsmitglieder durch ihre Stellvertretungen vertreten. Die für die Sitzungsleitung verantwortliche Person stellt die paritätische Verteilung der Stimmen sicher.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

10.1 Außer den in den Statuten genannten Aufgaben obliegen dem Vorstand auch:

- die Festlegung der Strategie zur Ausführung seiner Aufgaben
- die Aufnahme und Behandlung laufender Geschäfte
- die abschließende Beschlussfassung über Personalfragen
- der Abschluss von Verträgen für Dienstleistungen, die für einen zweckmäßigen Vereinsbetrieb notwendig sind.
- der Erlass eines Verwaltungsreglementes
- der Antrag für den Erlass eines Entschädigungsreglementes zuhanden der DV
- auf Vorschlag der Arbeitsgruppen Antrag für die Besetzung der AGr-Präsidien zuhanden der Fraktionen
- die Festlegung der Anzahl Sitze in den Arbeitsgruppen
- das Erstellen eines Pflichtenheftes für die Arbeitsgruppen
- die Wahl der Kommissionen
- der Vorschlag für die alterspolitische Agenda zuhanden der DV

10.2 Das von der DV genehmigte Budget ist für den Vorstand verbindlich. Im Einzelfall, sofern notwendig, kann er Budgetüberschreitungen bis zu 10 % bewilligen. Er muss darüber an der nächsten DV-Bericht erstatten.

10.3 Der Vorstand ist berechtigt, zu den Vorstandssitzungen und zu den DV externe Gäste einzuladen, sofern dies sinnvoll ist für die Behandlung der Geschäfte.

10.4 Die für die Buchhaltung zuständige Person nimmt an den Sitzungen des Vorstandes zu Finanztraktanden mit beratender Stimme teil.

Art. 11 Verwaltungsreglement

11.1 Das Verwaltungsreglement regelt insbesondere die Zeichnungsberechtigung und die unterschriftsberechtigten Personen sowie die administrativen Führungsgrundsätze.

11.2 Diese Grundsätze betreffen:

- die Erstellung, Übersetzung, Publikation und Archivierung von Berichten, Protokollen, Mitteilungen, Publikationsorganen usw. in gedruckter oder elektronischer Form
- die Grundregeln für die Auslagerungen von administrativen oder infrastrukturellen Aufgaben
- die grundsätzlichen Verfahren für die Abrechnung, Kontrolle und Auszahlung von Entschädigungen und Spesen.

Art. 12 Sitzungen

12.1 Die Sitzungsdaten des Vorstandes werden in der Regel jährlich festgelegt.

12.2 Ort, Beginn, Dauer und Traktanden werden vom Copräsidium festgelegt. Die Einladung erfolgt via Sekretariat mindestens zwei Wochen im Voraus.

12.3 Die Unterlagen für Meinungsbildung müssen eine Woche vor Termin bei den Mitgliedern sein.

12.4 Eine außerordentliche Sitzung kann das Copräsidium in Ausnahmefällen kurzfristig einberufen.

12.5 Das Sekretariat nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll. Es gelten dafür sinngemäß dieselben Regeln wie für die DV.

12.6 Das Protokoll ist in geeigneter Form allen Delegierten zugänglich zu machen.

12.7 In Bezug auf die Verfahren bei Beratungen, Abstimmungen, usw. gelten sinngemäß dieselben Regeln wie für die DV.

4. Copräsidium

(Art. 16 der Statuten)

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

13.1 Dem Copräsidium obliegen insbesondere:

- die Festlegung der Jahresplanung bis Mitte Oktober des Vorjahres
- die Einladung und Leitung von Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen

- die Festlegung der Traktanden für den Vorstand
- Bei Bedarf die Bildung einer ad hoc Gruppe für die Vorbereitung der Vorstandssitzung
- die Anordnung und Überprüfung der Ausführung von Beschlüssen der DV und des Vorstandes
- die Vertretung des SSR nach außen
- die Pflege der Kontakte zu den eidg. Departementen und Bundesämtern sowie zu jenen schweizerischen Organisationen, die sich mit alterspolitisch relevanten Themen befassen
- die Einladung von Drittpersonen an die Sitzungen der DV oder des Vorstandes
- die Bewilligung der Teilnahme von Delegierten oder des Sekretariates an Tagungen, Konferenzen etc., sofern dies für die Aufgaben des SSR wichtig ist und die Kosten im Rahmen des Budgets bleiben.

13.2 Die Sitzungen finden in physischer Anwesenheit oder in elektronischer Form statt. In dringenden Fällen kann das Copräsidium Beschlussfassungen des Vorstandes auf dem Zirkularweg oder per Mail anordnen. Zu solchen Beschlüssen ist ein Kurzprotokoll zu erstellen.

13.3 In außerordentlichen Lagen übernimmt das Copräsidium die grundsätzlich dem Vorstand zugewiesenen Kompetenzen. Der Vorstand ist darüber unverzüglich schriftlich zu orientieren.

13.4 Das Copräsidium fungiert für das Sekretariat als Arbeitgeber und kann dem Sekretariat Arbeiten zuordnen. Es kontrolliert die Arbeit des Sekretariates und ist ihm auch in personellen Fragen vorgesetzt.

13.5 Das Copräsidium steuert die administrativen Arbeiten des Sekretariates gemäß Verwaltungsreglement.

13.6 Das amtierende Mitglied des Copräsidiums repräsentiert den Verein nach außen. Er bzw. sie berücksichtigt dabei die Meinung des andern Mitgliedes. Er bzw. sie ist unter Vorbehalt anderer Absprachen im Einzelfall alleiniger Sprecher bzw. Sprecherin des Vereins in der Öffentlichkeit.

5. Fraktionen, Arbeitsgruppen und Kommissionen

Art. 14 Fraktionen VASOS und SVS

14.1 Die beiden Trägerorganisationen bilden mit ihren Delegierten je eine Fraktion mit einer Leitung.

14.2 Die Fraktionen wählen die Fraktionsleitungen, deren Stellvertretungen, die ständigen (stimmberechtigten und beratenden) Mitglieder der Arbeitsgruppen sowie auf Antrag des Vorstandes die Präsidien der Arbeitsgruppen. Letztere müssen von der DV bestätigt werden.

14.3 Jede Fraktion tritt vor den DV mindestens einmal zusammen zur Meinungsbildung über die zu behandelnden Geschäfte. Dabei sollen insbesondere die Ansichten und Anliegen der Organisationen einfließen, die sie vertreten. Weisungen über Stimmabgaben sind nicht gestattet.

14.4 Die Fraktionen sind gehalten, zusätzlich zur Meinungsbildung Anträge und Vorschläge und Impulse zu formulieren. Sie sind auch die Bindeglieder zu den Trägerorganisationen.

Art. 15 Arbeitsgruppen und Kommissionen

15.1 Der Vorstand kann für die Bearbeitung einzelner Bereiche dauernd oder ad hoc paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen. Die Arbeitsgruppen bestehen aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern, welche in der Regel Delegierte sind. Kommissionen können auch weniger Mitglieder aufweisen.

Doppelmandate in Arbeitsgruppen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
Bei Stimmengleichheit werden beide Anträge dem Vorstand weitergeleitet.

15.2 Bei Bedarf können maximal 2 Sitze pro Arbeitsgruppe statt mit Delegierten mit Fachpersonen besetzt werden, welche nicht Delegierte sind und nur beratende Stimme haben. Die beratenden Mitglieder der Arbeitsgruppen werden gleich entschädigt wie die übrigen Mitglieder.

15.3 Die Protokollführung kann ausnahmsweise mit Bewilligung des Vorstandes einer zusätzlichen, nicht stimmberechtigten Person übertragen werden.

15.4 Die Mitglieder von Arbeitsgruppen und Kommissionen werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die individuelle Amtsdauer aller Mitglieder beträgt maximal 12 Jahre. An die Amtsdauer ehemaliger Delegierter, welche als beratenden Mitglieder einer Arbeitsgruppe tätig sind, wird die Hälfte der bisherigen Amtsdauer als Delegierte angerechnet.

15.5 Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe verfügen über entsprechendes Fachwissen (für beratende Mitglieder Bedingung) oder sind in der Lage sich innert kurzer Frist einzuarbeiten. Sie sind zeitlich verfügbar, arbeiten aktiv mit und können bei Bedarf Unterlagen verfassen.

15.6 Die Präsidien der Arbeitsgruppen werden in der Regel im gleichen Mass von Vertretern bzw. Vertreterinnen des SVS oder der VASOS wahrgenommen.

Die Arbeitsgruppen schlagen dem Vorstand eine geeignete Person für das Präsidium vor.

Die Vizepräsidien werden von den Arbeitsgruppen gewählt. Sie sollen in der Regel im gleichen Mass von Vertretern bzw. Vertreterinnen der VASOS oder des SVS wahrgenommen werden.

15.7 Es sind derzeit folgende ständige Arbeitsgruppen und Kommissionen eingesetzt:

- Arbeitsgruppe Alter und Gesellschaft (inkl. Migration)
- Arbeitsgruppe Gesundheit
- Arbeitsgruppe Soziale Sicherheit
- Arbeitsgruppe Mobilität und Wohnen
- Arbeitsgruppe Informationstechnologien (IKT)
- Arbeitsgruppe Wirtschaft und Steuern

- Kommunikationskommission
- Expertenkommission Recht

15.8 Der Vorstand löst die entsprechenden Arbeitsgruppen und Kommissionen auf, wenn die Aufgabe erledigt ist oder keine spezielle Bearbeitung mehr erfordert.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

16. 1 Der Vorstand definiert für jede Arbeitsgruppe den Auftrag und einen Budgetrahmen. Innerhalb ihres Aufgabenbereichs sind die Arbeitsgruppen selbständig. Sie können und sollen Probleme in ihrem Bereich selbständig aufgreifen und dem Vorstand über den Stand der Arbeiten berichten.

16.2 Die Arbeitsgruppen erstellen Analysen, Stellungnahmen, Berichte und Anträge zuhanden des Vorstandes. Dieser unterbreitet das Dokument mit dem allfälligen Antrag der DV.

16.3 Die Arbeitsgruppen pflegen Kontakte mit den Behörden und bauen ihr Netzwerk aus. Sie nehmen an Veranstaltungen und nationalen Projekten teil. Allfällige damit verbundene Kosten müssen vom Copräsidium vorgängig bewilligt sein.

16.4 Bei umfangreichen und komplexen Problemstellungen können die Arbeitsgruppenleitungen Untergruppen bilden. Diese berichten an die Arbeitsgruppen.

16.5 Die Arbeitsgruppen können mit Zustimmung des Vorstandes punktuell Fachleute beiziehen. Sie haben beratende Stimme und werden gleich entschädigt wie die Mitglieder der Arbeitsgruppe.

16.6 Die Arbeitsgruppen und Kommissionen erstellen einen Jahresbericht zuhanden des Vorstandes. Sie melden dem Vorstand bis Mitte Oktober ihre Arbeitsschwerpunkte des kommenden Jahres.

16.7 Die Arbeitsgruppen berichten über ihre Arbeit regelmäßig und auf Aufforderung der Redaktion im Publikationsorgan des SSR.

16.8 Die Öffentlichkeitsarbeit über die Berichte der Arbeitsgruppen ist Sache des Vorstandes. Er kann Fachleute damit betrauen.

16.9 In dringenden Fällen kann der Vorstand, bzw. das Copräsidium, eine Arbeitsgruppe mit der Formulierung einer Medienmitteilung oder Stellungnahme beauftragen. Die Arbeitsgruppen können entsprechende Anträge dem Copräsidium unterbreiten.

16.10 Die Arbeitsgruppen tagen auf Einladung der Leitung. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen im Voraus zu erfolgen. Die Sitzungen finden in physischer Anwesenheit oder in elektronischer Form statt. In dringenden Fällen ist auch eine Besprechung auf dem Zirkularweg oder per E-Mail zulässig.

16.11 Die Mitglieder der Arbeitsgruppen tragen sich persönlich in die Präsenzliste ein. Bei elektronischen Konferenzen erstellt das Arbeitsgruppenpräsidium die Präsenzliste. Der Eintrag begründet das Anrecht auf Entschädigung.

16.12 Von jeder Sitzung der Arbeitsgruppen wird ein Protokoll entsprechend den Vorgaben für die DV-Protokolle verfasst. Das Protokoll wird innerhalb von zwei Wochen den

Mitgliedern der Arbeitsgruppe und dem Vorstand zugestellt. Das Copräsidium veröffentlicht die Protokolle nach der Genehmigung durch die Arbeitsgruppen im Intranet.

6. Sekretariat, Entschädigung

Art. 17 Sekretariat

17.1 Das Sekretariat führt die organisatorischen und administrativen Arbeiten gemäss Pflichtenheft aus.

17.2 Es untersteht dem Copräsidium.

Art. 18 Entschädigungen

18.1 Die Delegierten des SSR üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus. Für ihre Umtriebe und Auslagen erhalten sie eine angemessene Entschädigung.

18.2 Das Entschädigungsreglement regelt die verschiedenen Entschädigungen.

7. Schlussbestimmung

Art. 19 Inkrafttreten

19.1 Das Geschäftsreglement vom 3. September 2010 ist von der DV gutgeheißen worden und am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

19.2. Die Änderungen nach der Statutenrevision vom 16. September 2022 sind am 24. Februar 2023 von der DV verabschiedet worden und rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Bern, 24. Februar 2023

Das Copräsidium:

Beatrice Heim

Bea Heim

Roland Grunder